

werkschaften, Genossenschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen und sonstigen Massenorganisationen gewährleistet."

DOKUMENT 59  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

*Gesetz über die Wahlen zur Nationalversammlung vom  
26. Juni 1954*

*Artikel 21:*

1. Kandidaten für die Wahlen in die Nationalversammlung sind Kandidaten der „Nationalen Front“ als Bund der Arbeiter, Landwirte und der arbeitenden Intelligenz. Die Nationale Front-Kampfblock der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei, der Revolutionärgewerkschaftsbewegung, des Tschechoslowakischen Jugendverbandes, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Partei, der Tschechoslowakischen Volkspartei, der Slowakischen Partei der Wiedererweckung, der Partei der Freiheit und anderer Organisationen des arbeitenden Volkes — schlägt als ihre Kandidaten die besten Arbeiter, Mitglieder der Einheitlichen Landwirtschaftlichen Genossenschaften, Klein- und Mittelbauern und die Angehörigen der arbeitenden Intelligenz vor.
2. Die Versammlungen der Arbeiter, Landwirte und anderer Arbeitenden in den Unternehmungen, Behörden und in den Dörfern und Versammlungen der Soldaten und Angehörigen der weiteren bewaffneten Kräfte legen Vorschläge für Kandidaten der Nationalen Front vor.
3. Die Kandidaten werden getrennt für einzelne Wahlbezirke vorgeschlagen.

*Artikel 22:*

1. Die Kandidaten für die Wahl in die Nationalversammlung werden zum Zwecke der Registrierung den Wahlkommissionen des Wahlbezirks vor dem Wahltag gemeldet.

Aus der Lektüre der obigen Artikel ergibt sich, dass die Nationale Front die Kandidaten ernannt. Selbst wenn in der Nationalen Front ausser der kommunistischen auch noch andere Parteien vertreten sind, ist es doch so, dass die endgültige Entscheidung von der „Vorhut der Arbeiterklasse“ abhängt. In den sehr seltenen Fällen, in denen die Wähler genügend Mut haben, um ihre Kandidaten vorzuschlagen, greifen die Parteifunktionäre zu überraschenden Mitteln, wie das folgende Beispiel zeigt:

DOKUMENT 60  
(POLEN)

*Auszug aus der Rede von Alexander JUSZKIEWICZ, Sekretär des Exekutiv-Komitees der Bauernpartei.*

.... In der ersten Zeit der Wahlkampagne haben sich tadelnswerte Fälle von Nachlässigkeit ereignet. So kam zum Beispiel in JASTRZAB, in der Woiwodschaft BYDGOSZCZ, ein Mitglied der Nationalen Front, in eine Wahlversammlung der Pfarrei, an der 130 Bauern teilnahmen und legte eine Kandidatenliste für die Woiwodschafts- und Bezirksräte vor. Die Bauern legten ihre eigene Liste vor, in der ein Teil der Kandidaten aufgeführt war, die auch in der Liste des Vertreters enthalten waren, und ein Teil eigene Kandidaten. Doch der Bezirksvertreter wollte nicht nachgeben und entschied, dass nach den beiden Listen gewählt werden sollte. Als seine Liste von den Bauern zurückgewiesen wurde, sagte er: „Wenn das so ist, dann werden wir darüber abstimmen, wer für die Volksregierung in Polen ist.“